

## **BGer 5P.300/2000 vom 13. Oktober 2000**

Bundesgericht, 2000-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.300\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.300_2000)

FR: TF 5P.300/2000 du 13 octobre 2000

IT: TF 5P.300/2000 del 13 ottobre 2000

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen ist die staatsrechtliche Beschwerde rein kassatorischer Natur ( BGE 124 I 327 E. 4a und b S. 332 ff.). Die Rückweisung der Angelegenheit zu neuer Entscheidung ist im Falle der Gutheissung der Beschwerde daher selbstverständlich und ein entsprechender Antrag überflüssig ( BGE 112 Ia 353 E. 3c/bb S. 354 f.).

#### **E. 2**

a) Das Kassationsgericht hat die Rüge des Beschwerdeführers, das Obergericht habe die Dispositionsmaxime verletzt, weil die Beschwerdegegnerin die Verurteilung zur Zahlung von US\$ 8'277'277.-- sowie 11 Mio. Franken je zuzüglich Zins anbegehrt hatte, er indessen zur Zahlung von 8 Mio. US-Dollar zuzüglich Zins und Verzugsfolgen Zug um Zug gegen die Aushändigung gewisser Aktien verpflichtet worden sei, als unbegründet erachtet. Nach Auffassung des Kassationsgerichts hat das Obergericht, indem es eine niedrigere als die eingeklagte Summe zugesprochen und die Verurteilung von der gleichzeitigen Herausgabe eines Pfandes abhängig gemacht habe, kein aliud, sondern einfach weniger als eingeklagt zuerkannt; aus welchem Grund eine Leistung zugesprochen werde, sei keine Frage der Dispositionsmaxime, sondern der Rechtsanwendung, die der Richter von Amtes wegen vorzunehmen habe.

b) Der Beschwerdeführer hält diese Schlussfolgerung für verfassungswidrig und wirft dem Kassationsgericht insbesondere eine unhaltbare Anwendung von § 54 Abs. 2 ZPO /ZH (Dispositionsmaxime) und § 57 ZPO /ZH (Rechtsanwendung von Amtes wegen) vor.

aa) Soweit der Beschwerdeführer vorweg eine unvollständige, mangelhafte Entscheidbegründung beanstandet, geht seine Rüge fehl. Nach der Praxis zu Art. 4 aBV bzw. Art. 29 Abs. 2 BV genügt, wenn die Behörde kurz die wesentlichen Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt; ein Anspruch auf eine ausführliche schriftliche Begründung besteht nicht ( BGE 126 I 97 E. 2b S. 102, 125 II 369 E. 2c S. 372, 124 II 146 E. 2a S. 149, je m.H.). Die Begründung des kassationsgerichtlichen Beschlusses wird den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumenten - wie das Zufügen einer Bedingung zum klägerischen Rechtsbegehren - hinreichend gerecht und geht auf diese, soweit sie entscheidenderheblich sind, denn auch ein; der angefochtene Beschluss ist so abgefasst, dass ihn der Beschwerdeführer, wie seine Beschwerde zeigt, ohne weiteres sachgerecht anzufechten vermochte. Im Weiteren beruft sich der Beschwerdeführer vergeblich auf die Rechtsprechung, nach welcher bei einer sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammensetzenden Gesamtforderung im Rahmen eines Totalbetrages eine andere als die eingeklagte Aufteilung vorgenommen werden könne. Da er nicht in einer den Anforderungen gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise

darlegt, inwiefern aus jener Praxis hinsichtlich seiner Verurteilung Zug um Zug etwas zu seinen Gunsten abzuleiten ist, kann auf diese Vorbringen nicht eingetreten werden ( BGE 122 I 70 E. 1c S. 73). Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang das Urteil des Obergerichts kritisiert, kann er ebenfalls nicht gehört werden, da mit staatsrechtlicher Beschwerde, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, nur der letztinstanzliche kantonale Entscheid anfechtbar ist ( Art. 86 Abs. 1 OG ).

bb) Das Gericht darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt hat ( § 54 Abs. 2 ZPO /ZH); ergibt sich aus dem materiellen Recht ( Art. 82 OR ), dass eine an sich geschuldete Leistung nur Zug um Zug zu erbringen ist, so ist - an Stelle der Abweisung der Klage zur Zeit - die Verpflichtung des Beklagten von der Erbringung der Gegenleistung abhängig zu erklären, falls die Gegenleistung weder erbracht noch sichergestellt wurde (Frank/Sträuli/ Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung,

### E. 3

a) Der Beschwerdeführer macht sodann in Bezug auf die Erwägungen III. 8 und 9 des angefochtenen Beschlusses geltend, das Kassationsgericht habe sich mit seinen Vorbringen betreffend die Beschaffenheit der zu verpfändenden Aktien nicht auseinander gesetzt, so dass es gegen die Verfassung verstossen habe. Das Kassationsgericht ist in den betreffenden Erwägungen zum Schluss gekommen, der Beschwerdeführer habe sich hinsichtlich der Anzahl der verpfändeten Aktien und der Pflicht zu ihrer Einlieferung nicht konkret mit den obergerichtlichen Erwägungen auseinander gesetzt. Inwiefern eine Verletzung von Art. 9 BV (bzw. Art. 29 Abs. 2 BV ) vorliegen sollte, wenn das Kassationsgericht diesbezüglich auf seine Vorbringen nicht eingetreten ist, legt der Beschwerdeführer nicht dar ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 122 I 70 E. 1c S. 73). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ging es in den betreffenden Erwägungen des Kassationsgerichts nicht um die Qualität der Aktien, so dass die in diesem Zusammenhang vorgetragene Kritik daher ohnehin ins Leere stösst.

b) Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, er habe vor Kassationsgericht geltend gemacht, dass das Obergericht an einer bestimmten Stelle seines Urteils selber darauf hingewiesen habe, die Beschaffenheit der zu verpfändenden Aktien sei von Bedeutung gewesen, was das Obergericht aber generell hätte berücksichtigen sollen; auf diese Rüge sei das Kassationsgericht zu Unrecht nicht eingetreten. Das Kassationsgericht hat erwogen, der Beschwerdeführer habe die Annahme des Obergerichts, dass sein Ziel die Erlangung der Kontrolle über die Bank I. \_\_\_\_\_ war, als zutreffend bezeichnet.

Weiter ist es zum Schluss gekommen, dass er nicht dargelegt habe, inwieweit der Schluss, den das Obergericht aus dem von ihm anerkannten Ziel gezogen hatte, willkürlich sei; inwiefern das Kassationsgericht seine Rüge zu Unrecht als nicht substantiiert erachtet habe, macht der Beschwerdeführer nicht geltend ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ). Unter diesen Umständen ist ohne weiteres haltbar, wenn das Kassationsgericht eine andere Schlussfolgerung des Beschwerdeführers in der Nichtigkeitsbeschwerde als blosser unzulässiger appellatorischer Kritik am obergerichtlichen Urteil betrachtet hat. Die weiteren Rügen, die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang (sowie zum Folgenden) vorbringt und welche die angebliche Verletzung der Dispositionsmaxime durch das Obergericht zur Grundlage haben, sind von vornherein haltlos (vgl. E. 2b/bb hiervor).

c) Der Beschwerdeführer rügt weiter, entgegen den Ausführungen des Kassationsgerichts habe die Beschwerdegegnerin im obergerichtlichen Verfahren einen Tausch von Aktien Zug um Zug gegen ein Festgeld nicht angeboten. Das Kassationsgericht hat die Willkür des Beschwerdeführers in Bezug auf das vom Obergericht festgestellte ausdrückliche Angebot der Beschwerdegegnerin zur Herausgabe der verpfändeten Aktien als unbegründet verworfen; das Obergericht habe zum einen das betreffende Angebot der Berufungsantwort der Beschwerdegegnerin entnommen und sei zum anderen davon ausgegangen, dass dieses im Laufe des Prozesses erfolgt sei. Der Beschwerdeführer behauptet, die Auffassung des Kassationsgerichts sei willkürlich; er erklärt aber ausdrücklich, darin keinen eigenständigen Beschwerdegrund erblicken zu wollen. In Anbetracht der Rügen, die der Beschwerdeführer in der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und das Kassationsgericht einlässlich behandelt hat, könnte ohnehin keine Rede davon sein, dass das Obergericht aufgrund der Vorbringen der Beschwerdegegnerin in der Zweitberufung (act. 319 S. 127, Ziff. 174) Feststellungen ohne jeden sachlichen Grund getroffen hätte ( BGE 125 II 129 E. 5b S. 134, m.H.).

d) Unzulässig ist die Rüge des Beschwerdeführers, er habe die Bedeutung des Wertes der Aktien konsequent sowie bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht und die Annahme, dass der Wert der Aktien für die Parteien nicht von Bedeutung gewesen sei, stelle Willkür und überspitzten Formalismus dar. Der Beschwerdeführer übergeht zum einen, dass nicht das Kassationsgericht, sondern das Obergericht festgestellt hat, er hätte den Einwand, der Wert der Aktien sei für ihn unabdingbare Grundlage der Erklärung vom 6. August 1984 ("Personal Guarantee") gewesen, nicht erhoben ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Zum anderen hat das Kassationsgericht erwogen, es gehe erstens nicht darum, ob der Beschwerdeführer sich für den Wert der Aktien interessiert habe, sondern ob deren Wert unabdingbare Grundlage für die Abgabe der Erklärung vom 6. August 1984 ("Personal Guarantee") war, und zweitens finde sich eine derartige Behauptung weder an den vom Beschwerdeführer genannten Stellen in seinen Rechtsschriften noch in der Berufungsbegründung.

Inwiefern diese Schlussfolgerungen des Kassationsgerichts willkürlich sein sollten, zeigt der Beschwerdeführer nicht in einer den Anforderungen gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise auf ( BGE 122 I 70 E. 1c S. 73); von einer übertrieben scharfen Handhabung einer Vorschrift ( BGE 117 Ia 126 E. 5a S. 130) kann in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein. Im Übrigen ist die Auffassung des Kassationsgerichts, das Interesse des Beschwerdeführers am Wert der Aktien bedeute nicht per se auch, dass es eine notwendige und für die Gegenpartei erkennbare Grundlage für die Abgabe der fraglichen Erklärung dargestellt habe (vgl.

BGE 113 II 25 E. 1 S. 27), in keiner Weise unhaltbar.

e) Auf die übrigen Bemerkungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift unter dem Titel "Zum angefochtenen Entscheid" (IV. D.) kann nicht eingetreten werden, da sie nicht das Urteil des Kassationsgerichts betreffen ( Art. 86 Abs. 1 OG ) und keine eigenständigen und den Anforderungen gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG substantiierte Rügen darstellen ( BGE 122 I 70 E. 1c S. 73).

#### **E. 4**

Aus diesen Gründen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Für die Regelung der Kostenfolgen des bundesgerichtlichen Verfahrens ist ein Streitwert in der Grössenordnung von 20 Mio. Franken zugrunde zu legen ( Art. 153, Art. 153a OG i.V.m. Ziff. 3 des Tarifs für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor Bundesgericht; SR 173. 118.1). Da auf das Einholen einer Vernehmlassung verzichtet wurde, entfällt eine Entschädigungspflicht.

Da die staatsrechtliche Beschwerde in verschiedener Hinsicht bereits an den Eintretensvoraussetzungen scheitert und im Übrigen die rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Beschlusses nicht zu erschüttern vermag, erweisen sich die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers als aussichtslos, weshalb sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist ( Art. 152 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.